

**sia**

schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
société suisse des ingénieurs et des architectes  
società svizzera degli ingegneri e degli architetti  
swiss society of engineers and architects

**R 130**

## **Basisreglement für die SIA-Fachvereine**

Ausgabe 2014

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.  
Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter [www.sia.ch/korrigenda](http://www.sia.ch/korrigenda).  
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.  
Copyright © 2014 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein  
société suisse des ingénieurs et des architectes  
società svizzera degli ingegneri e degli architetti  
swiss society of engineers and architects

## Inhalt

<b>Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
Artikel 1    Ergänzende Bestimmungen	2
Artikel 2    Zweck und Aufgaben	2
<b>Aufnahme, Zuordnung zu einer Berufsgruppe, Austritt und Ausschluss</b> .....	<b>2</b>
Artikel 3    Verfahren	2
<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
Artikel 4    Aufnahme SIA-Mitglieder	3
<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
Artikel 5    Statuten und Präsidium	3
<b>Beziehungen nach aussen und zum SIA</b> .....	<b>3</b>
Artikel 6    Organisation	3
<b>Bezeichnung</b> .....	<b>3</b>
Artikel 7    SIA-Titel	3
<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>
Artikel 8    Gültigkeit	4

## **Allgemeines**

**Artikel 1**    **Ergänzende Bestimmungen**  
Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten    In Ergänzung zu den Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) gelten die nachstehenden Bedingungen über die Aufnahme von Fachvereinen als SIA-Fachvereine, über ihre Zuordnung zu den Berufsgruppen sowie über ihren Austritt und den Ausschluss.

**Artikel 2**    **Zweck und Aufgaben**  
Zweck der SIA-Fachvereine    1 Als SIA-Fachvereine werden eigenständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB bezeichnet, die sich zur Pflege der besonderen Interessen einzelner Fachrichtungen im Berufsumfeld des SIA bzw. dessen Mitglieder gebildet haben und die vom SIA aufgenommen und einer Berufsgruppe zugeordnet worden sind.  
Aufgaben    2 Die SIA-Fachvereine befassen sich mit den fachspezifischen Aufgaben, die sie in ihren eigenen Statuten und Reglementen festlegen. Sie erarbeiten mit dem zugehörigen Berufsgruppenrat eine Leistungsvereinbarung.

## **Aufnahme, Zuordnung zu einer Berufsgruppe, Austritt und Ausschluss**

**Artikel 3**    **Verfahren**  
Aufnahmegesuch    1 Ein Fachverein, der die Aufnahme als SIA-Fachverein anstrebt, stellt ein Aufnahmegesuch an den Vorstand unter Beilage der Statuten. Sofern der Fachverein bereits mehr als ein Jahr besteht, legt er dem Gesuch den Jahresbericht des letzten Vereinsjahrs sowie die letzte Jahresrechnung bei. Er weist unter Beilage einer aktuellen Mitgliederliste nach, dass er mindestens 100 Mitglieder gemäss den Bestimmungen dieses Reglements vereint. Die Delegiertenversammlung kann in Ausnahmefällen auch Fachvereine mit weniger als 100 Mitgliedern aufnehmen, sofern diese Aufnahme im Interesse des SIA und dessen Mitglieder ist.  
Zuordnung zu einer Berufsgruppe    2 Der Fachverein stellt zusammen mit dem Aufnahmegesuch Antrag auf Zuordnung zu einer der vier Berufsgruppen.  
Anhörung und Entscheid    3 Nach Anhörung aller Berufsgruppenräte unterbreitet die Konferenz der Berufsgruppen dem Vorstand das Aufnahmegesuch zuhanden der Delegiertenversammlung zum Entscheid.  
Austritt    4 Der Austritt steht einem SIA-Fachverein unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs offen.  
Ausschluss    5 Die Delegiertenversammlung kann den Ausschluss eines SIA-Fachvereins aussprechen, wenn  
a) dieser gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SIA verstösst;  
b) dieser sich weigert, eigene, den Statuten und Reglementen des SIA widersprechende, Bestimmungen anzupassen oder aufzuheben;  
c) dieser der mit dem Berufsgruppenrat abgeschlossenen Leistungsvereinbarung nicht nachkommt;  
d) die Zugehörigkeit zum SIA nicht mehr sinnvoll ist.  
Der Vorstand und die Berufsgruppenräte können zuhanden der Delegiertenversammlung den Ausschluss beantragen.

## Mitgliedschaft

<b>Artikel 4</b>	<b>Aufnahme SIA-Mitglieder</b>
SIA-Mitglieder	1 Alle SIA-Mitglieder können sich einem oder mehreren SIA-Fachvereinen anschliessen. Der Fachverein hat dafür gegebenenfalls eine geeignete Mitgliederkategorie zu schaffen.
Mitgliederverzeichnis	2 Die SIA-Fachvereine führen eine Namensliste ihrer Mitglieder und orientieren den SIA regelmässig über Mitgliederbestände und Mutationen. Die Mitgliederliste muss für alle SIA-Mitglieder auf Anfrage einsehbar sein.

## Organisation

<b>Artikel 5</b>	<b>Statuten und Präsidium</b>
Konstituierung	1 Die SIA-Fachvereine konstituieren sich vereinsrechtlich autonom. Ihre Statuten und Reglemente dürfen keine den Statuten und Reglementen des SIA widersprechenden Bestimmungen enthalten.
SIA-Mitgliedschaftspflicht	2 Die Präsidenten der SIA-Fachvereine sowie die Vertreter im Berufsgruppenrat müssen Einzel- oder Ehrenmitglieder des SIA sein. Im Berufsgruppenrat nimmt der Präsident oder ein Vorstandsmitglied Einsitz.

## Beziehungen nach aussen und zum SIA

<b>Artikel 6</b>	<b>Organisation</b>
Aussenbeziehungen	1 Die SIA-Fachvereine sind ermächtigt, innerhalb ihres Fachgebiets Beziehungen in eigenem Namen mit in- und ausländischen Institutionen zu pflegen.
Normenwesen	2 Das Normenwesen ist Sache des SIA.
Mitarbeit in SIA-Kommissionen	3 Die SIA-Fachvereine sind in ihren Fachgebieten in die Tätigkeit der Kommissionen des SIA einzubeziehen, sofern es ihr Fachgebiet betrifft.
Koordination der Tätigkeit	4 Die Koordination der Tätigkeit der SIA-Fachvereine innerhalb des SIA obliegt dem zuständigen Berufsgruppenrat.
Bezug von SIA-Dienstleistungen	5 Die von der Geschäftsstelle des SIA zu erbringenden Leistungen und die vom SIA-Fachverein zu bezahlende Entschädigung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Fachverein und der Geschäftsstelle des SIA geregelt.
Jahresbeitrag	6 Die SIA-Fachvereine zahlen einen Jahresbeitrag an den SIA. Als Basis dient ein Betrag, der jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
Jahresbericht	7 Die SIA-Fachvereine geben der Geschäftsstelle im Rahmen eines Jahresberichts Aufschluss über ihre Tätigkeit.

## Bezeichnung

<b>Artikel 7</b>	<b>SIA-Titel</b>
Bezeichnung	1 Mit der Aufnahme in den SIA erhalten die Fachvereine das Recht, sich als SIA-Fachverein zu bezeichnen. Dieses Recht erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem SIA.
Benützung des SIA-Logos	2 Die Benützung des SIA-Logos bedarf einer Bewilligung der Geschäftsstelle des SIA.

## **Inkrafttreten**

### **Artikel 8 Gültigkeit**

Dieses Reglement ist von der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2013 in Zürich genehmigt worden. Es ist am 25. Mai 2013 in Kraft getreten.



